



ERZBISTUM  
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT

per E-Mail

An alle  
Pfarreien, katholischen Schulen und Einrichtungen  
im Erzbistum Berlin, Mitarbeitenden des Erzbischöf-  
lichen Ordinariats

Der Generalvikar

pmk/S.I ura / 15-59

Berlin, 01.04.2022

## Rundschreiben Nr. 4/2022

### Aktualisiertes Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Corona-Schutz-Maßnahmen entfallen heute in Berlin und am 3.4.2022 im Land Brandenburg. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die bestehenden Maßnahmen bis 27.04.2022 verlängert.

Mit diesen Lockerungen passen wir das Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin an. Damit verbunden appellieren wir eindringlich an alle Mitfeiernden, sich und andere Menschen in bewährter Form zu schützen. Weil sowohl die Masken- als auch die Abstandspflicht entfallen, **empfehlen wir dringend**, während des Gottesdienstes weiterhin eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen und selbst auf **angemessene Abstände** zu achten. Wenn die rechtlichen Vorschriften gelockert werden und Maßnahmen nicht mehr eingefordert werden können, bleibt umso mehr die Verantwortung jedes und jeder Einzelnen, sich und andere durch freiwillige Maßnahmen zu schützen.

Für alle nicht-gottesdienstlichen Veranstaltungen gelten die Regelungen des entsprechenden Bundeslandes. Auch hier **empfehlen wir dringend**, eine **Mund-Nase-Bedeckung** zu tragen und selbst auf **angemessene Abstände** zu achten.

Für die **Pfarreien in Berlin und Brandenburg** gilt das aktualisierte Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin vom 01.04.2022. Sollten die Infektionslage und die Krankheitsquote in den Ländern Berlin oder Brandenburg weiter steigen, könnten neue Beschränkungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für die **Pfarreien in Vorpommern** gilt vorerst bis 27.04.2022 zusätzlich die Abstandsregelung und Maskenpflicht.

Für die **Feier des Triduums** gelten folgende Einschränkungen:

Bei der Fußwaschung am Gründonnerstag gießt der Priester jedem/jeder einzelnen Wasser über die Füße/den Fuß und trocknet sie/ihn ab. Jedes Handtuch wird nur einmal verwendet. Die Ministrantinnen und Ministranten unterstützen den Priester bei der Fußwaschung. Vor und nach dem Ritus desinfiziert sich der Priester abseits des Altares die Hände.

Die Kelchkommunion der Gläubigen entfällt in jeglicher Form.

Die Kreuzverehrung am Karfreitag erfolgt durch eine Kniebeuge oder ein anderes geeignetes Zeichen der Verehrung. Das Küssen des Kreuzes ist untersagt.

Postfach 04 04 06  
10062 Berlin  
Telefon +49 30 32684-131  
Telefax +49 30 32684316  
generalvikar@erzbistumberlin.de

Allen, die in den vergangenen Jahren während der Pandemie dazu beigetragen haben, das Risiko einer Infektion zu minimieren, danke ich. Allen, die in den Pfarreien besondere Verantwortung übernommen haben, indem sie Sorge dafür getragen haben, dass Menschen andere und sich selbst schützen, danke ich ebenfalls. Dafür haben Sie nicht nur Zeit und Mühe, sondern oft auch Geduld für Diskussionen und teilweise sogar Beschimpfungen auf sich genommen.

Bleiben Sie behütet und von Gott gesegnet.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen für eine gesegnete Karwoche und ein erfüllendes Fest der Auferstehung Jesu.



Pater Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar

## Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten im Erzbistum Berlin (Stand: 01.04.2022)

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, verantwortlich mit den gottesdienstlichen Versammlungen während der Covid-19-Pandemie umzugehen. Es bleibt die Verantwortung jedes/jeder Einzelnen, andere und sich selbst zu schützen und körperliche Nähe - soweit das möglich ist - zu vermeiden. Die Pflicht zur gegenseitigen Fürsorge zu erfüllen und achtsam miteinander umzugehen, ist der Leitgedanke für dieses Konzept und macht Gebet und Gottesdienst glaubwürdig.

Für die **Feier von Gottesdiensten** gilt folgendes Schutzkonzept:

1. Menschen mit Erkältungssymptomen wird dringend geraten, auf die Teilnahme an der Feier des Gottesdienstes zu verzichten.
2. Es wird das Mögliche getan, damit jeder Besucher und jede Besucherin sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren kann. Es soll darauf geachtet werden, dass die Einwirkungszeit von 30 Sekunden eingehalten wird.
3. Zwischen dem Ende eines Gottesdienstes und dem Beginn des nächsten Gottesdienstes besteht ein genügend großer zeitlicher Abstand, um größere Ansammlung von Menschen zu vermeiden, den Kirchenraum zu lüften und entsprechende hygienische Maßnahmen (wie z.B. das Reinigen von Türklinken) vornehmen zu können. Es muss darauf geachtet werden, dass der Kirchenraum wenigstens 15 Minuten richtig gelüftet wird (Durchzug).
4. Die Weihwasserbecken können ab dem Osterfest wieder gefüllt werden. Die Becken sind einmal wöchentlich zu reinigen und das Weihwasser ist komplett auszutauschen.
5. Es wird **dringend empfohlen**, eine **Mund-Nase-Bedeckung** während des Gottesdienstes durchgängig zu tragen. Es liegt in der Verantwortung jedes/jeder Einzelnen, andere Menschen und sich selbst zu schützen.
6. Körperlicher Kontakt beim Friedensgruß (z.B. Handschütteln oder Umarmung) wird vermieden.
7. Musik und Gesang im Gottesdienst: Beim Gemeindegottesang besteht Maskenpflicht.
8. Für Gottesdienste mit Eucharistiefeier ist außerdem zu beachten:
  - a. Beim Betreten der Sakristei waschen sich die liturgischen Dienste (Priester, Diakon, Ministrant/-in, Sakristan/-in) unverzüglich die Hände. Ist dies nicht möglich, sind die Hände zu desinfizieren. Die Sakristan/-innen haben darauf zu achten, dass die liturgischen Gefäße sorgfältig gereinigt werden.
  - b. Auch während der Wandlung bleiben die Hostienschalen und der Kelch bedeckt.
  - c. Für die Kommunionsspendung gilt:
    - i. Nur der Priester trinkt aus dem Kelch. Bei Konzelebration tauchen die Priester die Hostie in den Kelch, bevor der Hauptzelebrant aus dem Kelch trinkt. Die Kelchkommunion für die Gläubigen findet nicht statt.
    - ii. Die Mundkommunion ist im Rahmen von Gottesdiensten jedweder Art nicht erlaubt. Außerhalb von gemeinschaftlichen Gebetszeiten und Gottesdiensten kann der Priester oder der/die Gottesdienstbeauftragte einer einzelnen Person die Mundkommunion (z.B. im Rahmen der Krankenkommunion) ermöglichen, sofern er/sie selbst es für verantwortlich hält. Hierzu ist in dem Hygienekonzept vor Ort schriftlich festzulegen, wie die Übertragung von Speichel verhindert wird.
    - iii. Menschen, die mit der Bitte um Segnung zum Spender/zum Spenderin der Kommunion kommen, werden ohne Berührung gesegnet.
    - iv. Der Kommunionsspender/die Kommunionsspenderin desinfiziert sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung abseits des Altares die Hände oder zieht sich alternativ Einweg-Handschuhe an und trägt während der Kommunionsspendung eine Mund-Nase-Bedeckung.

Berlin, 01.04.2022



P. Manfred Kollig SSCC  
Generalvikar